

Feuerwehrrglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg



vom 19. Juni 2014

Feuerwehrreglement der Gemeinde Rüeggisberg

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichsam für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Die Gemeinde Rüeggisberg, gestützt auf Artikel 23 des Kant. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Höchst- und Mindestalter

² Der Gemeinderat kann Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für Feuerwehrdienstleistungen einsetzen.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Gemeinderat bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichten, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle AdF sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten;
- f) Der Gemeinderat kann weitere Personen von der Feuerwehrdienstpflicht befreien.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland zu veröffentlichen und den Dienstpflichtigen zusätzlich zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch.

² Die Mindestzahl der zwingend zu besuchenden Übungen richtet sich nach den Feuerwehrweisungen der GVB (FWW) und wird anfangs Jahr bekanntgegeben. Die Übungen sind im Verhinderungsfalle in einem anderen Zug vor- oder nachzuholen. Diese Übungen können nicht entschuldigt werden. Ausnahmen: In Härtefällen wie Todesfall, Geburt oder ähnliches entscheidet die Stabsgruppe.

³ Weitere, über die Mindestzahl nach Abs. 2 hinausreichende Übungen können entschuldigt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) schwere Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis erforderlich);
- b) Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft und Geburt;

- d) begründete Ortsabwesenheit wie Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst sowie Arbeitsleistung für die öffentliche Hand;

⁴ Entschuldigungsgesuche sind im Voraus, jedoch spätestens 5 Tage nach der Übung, bei nicht angekündigten Übungen innert 30 Tagen schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

⁵ Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse gemäss Art. 21 lit. m bestraft.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei Oel-, Chemie-, Strahlen- und anderen Unfällen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 15

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 16

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 14 % und 18 % der einfachen Steuer des jeweils gültigen Steuertarifs des Kantons Bern und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.
- ³ Die Kompetenz zur jährlichen Festsetzung der Ersatzabgabe innerhalb der Bandbreite nach Abs. 2 wird an den Gemeinderat delegiert.
- ⁴ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- ⁵ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Insofern die Dienstleistung mindestens 10 Jahre gedauert hat, wird die Ersatzabgabe für jedes vollendete Dienstjahr um 1/32 ermässigt.
- ⁶ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide wehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁷ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte des auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen errechneten Ersatzbeitrages.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 17

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 9 Buchstabe a angeführten Personen befreien;
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Bst. b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

Gebühren

Art. 18

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehreleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

Art. 19

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 20

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 21

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- d) beschliesst über die Anhänge I – III dieses Reglementes;

- e) ernennt und entlässt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- f) ernennt und entlässt auf Antrag der Stabsgruppe weiter die Offiziere;
- g) entlässt auf Antrag der Stabsgruppe ungeeignete Feuerwehrpflichtige;
- h) bestimmt nach Art. 2 Abs. 2, welche Personen nach dem 52. Altersjahr für Feuerwehrdienstleistungen eingesetzt werden;
- i) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen, der Bussen und der Gebühren fest;
- k) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- l) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor;
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus;
- n) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst;
- o) genehmigt die Pflichtenhefte des Feuerwehrkaders;
- p) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat (Art. 4 Abs. 2).

2. Stabsgruppe

Zusammensetzung

Art. 22

Die Stabsgruppe besteht aus dem Kommandanten, Vize-Kommandanten, Ausbildungsverantwortlichen, Fourier, Materialverwalter und Zugführer.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Die Stabsgruppe

- a) ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute;
- b) beantragt dem Gemeinderat die Ernennung und Entlassung des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- c) beantragt dem Gemeinderat die Ernennung und Entlassung von Offizieren;
- d) beantragt dem Gemeinderat die Entlassung von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen;

- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat;
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen;
- g) beantragt dem Gemeinderat die Höhe von Sold, Entschädigungen, Bussen und Gebühren;
- h) entscheidet über Härtefälle bei den Entschuldigungsgründen (Art. 11 Abs. 2);
- i) berät zuhanden Gemeinderat den Voranschlag im Feuerwesesen,
- j) bereitet zuhanden Gemeinderat Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor.

V. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 24

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25

1 Das Wehrdienstreglement vom 12. Juni 1996 wird aufgehoben.

2 Als Übergangsbestimmung haben die Feuerwehrdienstpflichtigen mit den Jahrgängen 1963 und 1964 weder Feuerwehrdienst zu leisten noch eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

Inkrafttreten

Art. 26

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vorprüfung durch Gebäudeversicherung des Kantons Bern: 09. April 2014

Beschlossen durch den Gemeinderat Rüeggisberg am 11. Juni 2014

Von der Versammlung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg angenommen.

Rüeggisberg, 19. Juni 2014



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:


H. Blatter

Der Sekretär:


P. Zurbrugg

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist 30 Tage vom 09. Mai bis 09. Juni 2014 auf der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 08. und 15. Mai 2014 bekannt gemacht worden. Beschwerden gegen das Reglement sind keine eingereicht worden.

Rüeggisberg, 23. Juni 2014

Der Gemeindeschreiber


P. Zurbrugg

Anhang I zum Feuerwehrreglement

Organisation der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Rüeggisberg als Kompanie umfasst die folgenden Einheiten :

1. Kommando
2. Führungsunterstützung
3. Zug 1
4. Zug 2

Gliederung der Feuerwehr

1. Kommando	Kommandant Vize-Kommandant als Stv. Ausbildungsverantwortlicher
2. Führungsunterstützung	Fourier Materialwart Chef AS Funk
3. Zug 1	Chef Stellvertreter Chef Atemschutz Stellvertreter Mannschaft
4. Zug 2	Chef Stellvertreter Chef Spezialisten und Stellvertreter Mannschaft

Der Bestand der Feuerwehr Rüeggisberg liegt in einer Bandbreite von 60 – 80 AdF.

Die Reduktion der Feuerwehr auf einen max. Bestand von 80 AdF ist durch natürliche Abgänge zu erreichen.

Diese Weisungen Anhang I treten per 01. Januar 2015 in Kraft

3088 Rüeggisberg, 23. Juni 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



H. Blatter

Der Sekretär:



P. Zurbrugg

Anhang II zum Feuerwehrreglement

Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

Art. 1

Instruktionen und Betrieb der Feuerwehr erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben.

Art. 2

Alle zum aktiven Dienst eingeteilten Feuerwehrleute sind gehalten, innerhalb der Bestimmungen dieses Reglements mit Anhang I, II und III den Dienst zu übernehmen und die Kurse zu besuchen, die ihnen von zuständiger Seite übertragen werden.

Sowohl ganze Abteilungen als auch einzelne Feuerwehrleute haben im Brandfall oder bei anderen Schadensereignissen diejenigen Verrichtungen zu besorgen, die ihnen vom Kommandanten übertragen werden, auch wenn sie nicht zu ihrem Dienst gehören.

Art. 3

Von allen Feuerwehrleuten wird verlangt :

- Regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten.
- Antreten bei Brandfall oder anderen Schadensereignissen.
- Ruhe und Besonnenheit bei der Durchführung überwiesener Arbeiten.
- Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird, oder nicht Gefahr droht.
- Material, Ausrüstung und Privateigentum sind nach Möglichkeit zu schonen und allfällige Schäden an Einrichtungen, Material und Ausrüstungen sofort der jeweiligen Löschzugchef zu melden.

Art. 4

Beschwerden wegen schlechter Behandlung durch Vorgesetzte sind innert 5 Tagen schriftlich an den Kommandanten einzureichen, Beschwerden gegen den Kommandanten an den Gemeinderat.

Art. 5

Offiziere und Fachleute haben namentlich folgende Pflichten :

- Handhabung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft.
- Deutliche, klare und überlegte Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung.
- Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle und Anordnungen.
- Ausbildung der Untergebenen.
- Verantwortlichkeit für die erlassenen Befehle und Anordnungen, sowie ihrer Ausführung.
- Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktion überbundenen Spezialfunktion.
- administrative Arbeiten wie Appell etc.

Art. 6

Der Feuerwehrkommandant führt und organisiert das gesamte Feuerwehrwesen in der Gemeinde. Die Aufgaben werden im Pflichtenheft geregelt.

Art. 7

Dem Finanzverwalter der Gemeinde Rüeggisberg als Kassier und Buchhalter der Feuerwehr fallen zu :

- Bezug der Ersatzsteuern und Bussen;
- Führung der Feuerwehrrechnung und Verwaltung der Feuerwehrekasse;
- Soldauszahlung;
- Führung einer laufend nachzutragenden Kontrolle der Ersatzpflichtigen.

Diese Weisungen Anhang II treten per 01. Januar 2015 in Kraft

Rüeggisberg, 23. Juni 2014


NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



H. Blatter

Der Sekretär:



P. Zurbrügg

Anhang III zum Feuerwehrreglement

Richtlinien der Feuerwehr Rüeggisberg

über Gebühren und Entschädigungen für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen.

1. Ausgangslage

Die Verrechnung erfolgt (soweit nicht in Anhang III, Art. 4 geregelt)

- nach kantonalen Vorgaben (GebV, FFG);
- nach Weisungen der GVB (FWW)

Die Gebühren für solche Einsätze sind in einem durch das zuständige Organ genehmigten Gemeinde-Gebührenreglement aufzuführen.

2. Entschädigungen

2.1 Mannschaft/Personal

a) Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen

Diese Entschädigungen richten sich an dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg vom 07. Dezember 2006

b) Entschädigungen für Ernstfall-Einsätze/Arbeiten

Die Mannschaft ist für ihre Ernstfall-Einsätze und für zusätzliche Arbeiten zum Gemeindestundenansatz nach Personalreglement zu entschädigen.

c) Sold (bei Übungen)

Der Sold beträgt Fr. 10.-- pro Übungsstunde.

d) Spezielle Entschädigungen

- | | |
|--|---|
| - Verkehrsregelung | Stundenansatz für ausserdienstliche Verkehrsregelung/Parkplatzeinweisung, Rückforderung/Überwälzung an Vereine/Veranstalter |
| - Dauerlauf Motorspritze | Stundenansatz |
| - Hydrantenkontrolle | Stundenansatz |
| - Materialtransporte bei Übungen (Anhängersfahrzeug) | Fr. 20.-- pauschal |
| - Pflichtfahrten mit TLF bzw. Einsatzfahrzeug Dodge | Stundenansatz |

2.2 Maschinen/Geräte (Ernstfalleinsatz)

Die Maschinen und Geräte werden nach dem jeweilig gültigen ART-Tarif für Landmaschinen entschädigt.

3. Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben einer Uebung wird mit einer Busse gemäss Feuerwehr-Reglement Artikel 21 lit. i bestraft. Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben sowie für ungenügende Entschuldigungen betragen:

1. fehlende Uebung	Fr.	20.--
2. fehlende Uebung	Fr.	40.--
3. fehlende Uebung	Fr.	80.--
4. fehlende Uebung und jede Weitere	Fr.	100.--

4. Gebührenansätze gemäss Art. 18 Feuerwehrreglement

4.1 Mannschaft/Personal

Die Feuerwehr bzw. die Finanzverwaltung Rüeggisberg verrechnet den ausbezahlten Einsatzsold resp. die entsprechenden Personalkosten. Sie kann einen Gemeinkostenzuschlag verrechnen.

4.2 Gebühren für einzelne Einsatzarten

a) Fahrzeuge/Geräte

Gemäss Weisungen Gebäudervericherung GVB und ergänzend nachfolgende Tabelle

Kategorie	Anschaffungswert	Grundgebühr	Gebühr pro Std. Einsatzzeit
I	Fr. 10'000.-- bis Fr. 100'000.--	Fr. 25.--	Fr. 40.--
II	Fr. 100'001.-- bis Fr. 250'000.--	Fr. 50.--	Fr. 80.--
III	Fr. 250'001.-- bis Fr. 600'000.--	Fr. 100.--	Fr. 120.--
IV	ab Fr. 600'001.--	Fr. 150.--	Fr. 200.--

b) Brandmeldeanlagen

gemäss FWW Gebäudeversicherung GVB

c) Unfall- und Strassenrettung

- Bergung im Zusammenhang mit Strassenrettung
- Bergung von Fahrzeugen
- Bergung von Sachgütern

Prinzipiell gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung GVB

d) Technische Hilfeleistungen soweit nicht Unfallrettung

- Liftanlagen
 - Verstellen und Abschleppen von Fahrzeugen im Auftrag der Polizei
 - weitere technische Hilfeleistungen
- nach Personal- und
Fahrzeugaufwand

- e) Einsatz im Zusammenhang mit Tieren
(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)
- Tierbergungen nach Personal- und Fahrzeugaufwand
 - Einfangen von Bienenschwärmen Personalaufwand zuzüglich
 - Entfernen von Insekten allfälliges Material
- f) Dienstleitungen z.G. Dritter
- Verkehrsregelung/Parkplatzeinweisung durch Verkehrszug Stundenansatz
 - Wachdienst bei Veranstaltungen nach Personal- und
 - weitere Dienstleitungen bei Anlässen Fahrzeugaufwand
- g) Weitere Dienstleistungen
- Abräumdienst (weitergehend als Pflichträumung)
 - Leiternstellungen nach Personal- und
 - Sichern von Eingängen und Schaufenstern Fahrzeugaufwand
 - Einsatz bei Wasserschäden
- h) Ausbildung
- Ausbildung des Personals innerhalb des Gebäudes/Betriebes keine Verrechnung
 - praktische Übungen mit Kleinlöschgeräten und dergleichen nach Personal-, Fahrzeug und Materialaufwand
- i) Klein- und Verbrauchsmaterial
- Klein- und Verbrauchsmaterial nach Verbrauch und Einkaufspreis

Diese Weisungen Anhang III treten per 01. Januar 2015 in Kraft

3088 Rüeggisberg, 23. Juni 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:



H. Blatter

Der Sekretär:



P. Zurbrugg

